

Satzung zur 12. Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Königsmoos vom 31.10.1994 (geändert am 10.03.1999, 27.03.2000, 29.03.2001, 31.10.2001, 09.04.2003, 06.04.2005, 24.01.2007, 20.05.2011, 22.03.2013, 22.07.2014, 14.04.2015)

Die Gemeinde Königsmoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Königsmoos vom 31.10.1994 (geändert am 10.03.1999, 27.03.2000, 29.03.2001, 31.10.2001, 09.04.2003, 06.04.2005, 24.01.2007, 20.05.2011, 22.03.2013, 22.07.2014, 14.04.2015) wird wie folgt geändert:

§ 10 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,81 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 10 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) Wassermengen bis zu 10 Kubikmeter jährlich

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Königsmoos, 26.03.2019

Seißler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 26.03.2019 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2019 angeheftet und am 10.04.2019 wieder abgenommen.

Königsmoos, 10.04.2019

Seißler
1. Bürgermeister